

44. Bedeutung einer Zurücknahme beanstandeter Gattungsware für den Lieferungsanspruch des Käufers. Verjährung dieses Anspruchs.
BGB. § 480.

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1919 i. S. B. (Defl.) m. H. & Co.
(Rf.). III 23/19.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte im April 1915 durch Vermittelung des Agenten E. von der Beklagten 200 Zentner Speck. Die Ware wurde im Auftrag und für Rechnung der Klägerin an das Proviantamt Berlin-Tempelhof gesandt, von diesem sofort nach dem Eintreffen am 6. Mai 1915 als mangelhaft zurückgewiesen und auf Verlangen der Klägerin von der Beklagten zurückgenommen. Die Klägerin verlangte mit Brief vom 11. Mai 1915 Lieferung mangelfreier Ware unter Fristsetzung und Androhung anderweitiger Eindeckung und, nachdem die Beklagte die Lieferung verweigert und die Klägerin in Vorprozessen die Lieferung vergeblich zu erlangen gesucht hatte, mit der jetzt vorliegenden Klage Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beklagte hat dem Klagenanspruch unter anderem die Einrede der Verjährung nach § 480 in Verb. mit § 477 BGB. entgegen gesetzt. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob der Lieferungsanspruch, dessen Nichterfüllung den Schadensersatzanspruch der Klägerin begründet, auf dem in § 480 Abs. 1 dem Käufer eingeräumten Rechte, an Stelle einer mangelhaften Gattungssache eine mangelfreie zu verlangen, beruht, oder ob er der aus dem Kaufvertrag unmittelbar sich ergebende Erfüllungsanspruch ist. Dafür ist aber wieder maßgebend, was die

Zurücknahme der beanstandeten Ware durch die Beklagte bebedeutete. Die erste Instanz hatte, der Aussage des Zeugen M. folgend, angenommen, daß die Klägerin bei den Verhandlungen über die Zurücknahme auf eine Nachlieferung verzichtet habe. Das Berufungsgericht läßt die Aussage dieses Zeugen nicht gelten, schließt aus dem Inhalte der von der Beklagten nach der Zurücknahme an G. gerichteten Briefe wie auch aus der Aussage des Zeugen E., daß es sich bei der Zurücknahme nur um eine Rückgängigmachung der Lieferung, also des Erfüllungsgeſchäfts im Gegensatz zu dem der Lieferung zugrunde liegenden Kaufvertrag, gehandelt habe, wodurch der vor der Lieferung vorhandene Zustand wiederhergestellt worden sei; und folgert daraus, daß es sich für die Klägerin nicht um einen unter § 480 fallenden Anspruch wegen Mängel der Kaufsache, sondern um Verzug der Beklagten in der Erfüllung der aus dem Kaufe unmittelbar sich ergebenden Lieferpflicht handelte. Diese Auffassung beruht auf einer dem § 286 P.D. entsprechenden Würdigung des Sachverhalts und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie steht auch nicht im Widerspruch mit den vom II. Zivilsenat in R.G.Z. B. 93 S. 98 ausgesprochenen Grundsätzen. Wenn die Revision im Anschluß an diese Entscheidung eine Feststellung des Inhalts vermißt, daß dem Käufer „sei es zufolge ausdrücklicher Abrede, sei es nach der den Umständen zu entnehmenden Absicht der Beteiligten“ das Recht bleiben sollte, die Lieferung einer anderen Ware zu verlangen, so verkennt sie die Feststellung des Berufungsgerichts, das unter Berücksichtigung der Umstände als den Sinn der vereinbarten Zurücknahme betrachtet, daß es bei dem Kaufvertrag bleiben und nur die Lieferung rückgängig gemacht werden sollte, wie wenn eine solche nicht erfolgt wäre. Durch welche Erwägungen sich die Beklagte zur Zurücknahme bestimmen ließ, konnte dahingestellt bleiben. Für die rechtliche Bedeutung des Vorganges kam es nur darauf an, wie er sich nach außen darstellte. Daß die Klägerin selbst von „Ersatzlieferung“ sprach und auf § 480 P.D. hinwies, stand einer abweichenden rechtlichen Beurteilung durch das Gericht nicht im Wege. Unbegründet ist auch der Versuch der Beklagten, eine Beschränkung der Klägerin auf Gewährleistungsansprüche aus der Art der Verpackung abzuleiten. Daraus, daß die Beklagte die Ware im Auftrag und für Rechnung der Klägerin an das Proviantamt sandte, konnte nach §§ 868, 930 P.D. der Übergang des Eigentums auf die Klägerin gefolgert werden. Dagegen besteht kein Grund, in diesem Verfahren einschließlich der Entgegennahme des Duplikatfrachtbriefes durch die Klägerin eine Annahme der Ware als Erfüllung nach § 363 unter Vorbehalt nur der Gewährleistungsansprüche zu finden, und jedenfalls ist durch die vom Berufungsgericht festgestellte Zurücknahme mit allen ihren Wirkungen für das Vertragsverhältnis rückgängig gemacht worden.

Handelt es sich aber nach allem nur um den Verzug der Beflagten in der Erfüllung des durch die Rückgängigmachung des Erfüllungsgeschäfts wiederhergestellten ursprünglichen Lieferungsanspruchs, dann greift die kurze Verjährung des § 477 nicht Platz, und der Verjährungseinwand ist mit Recht zurückgewiesen worden.“ . . .